Corporate Governance Bericht

der

Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IMG)

für das Jahr 2024

- gemäß dem Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt -

1. Rechtliche Grundlagen

Die IMG wurde am 02. Dezember 1990 als Wirtschaftsförderung Sachsen-Anhalt GmbH (WiSA) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Satzung

a) die Akquisition von Unternehmen für das Land Sachsen-Anhalt in Deutschland, Europa sowie weltweit,
b) die Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen sowie die Beratung und Betreuung ansässiger Betriebe durch unentgeltliche Serviceleistungen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Struktur des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
c) das Image- und Standortmarketing sowie das touristische Außenmarketing für den Standort Sachsen-Anhalt im In- und Ausland.

Die rechtlichen Rahmen für die Handlungen der IMG ergeben sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) und den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages am 17. November 2014 und der Umsetzung des Compliance-Managementsystems wurden die Regelungen des „Public Corporate Governance Kodex" des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Damit werden insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat geregelt. Anpassungen der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die

Geschäftsführung sind in der 93. AR-Sitzung am 22. November 2024 beschlossen und vom Gesellschafter am 26. November 2024 bestätigt worden.

2. Führungs- u. Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1. Geschäftsführung

Mit Wirkung zum 01. Januar 2024 bestand die Geschäftsführung der Gesellschaft aus dem Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt[1], der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer nach außen vertreten. Neben dem Geschäftsführer hat die Leiterin Finanzen (seit 01. Juni 2018) sowie die Bereichsleitung Marketing (seit 17.07.2024) und die Bereichsleitung Investorenservice (seit 17.07.2024) eingeschränkte Handlungsvollmacht bei Abwesenheit des Geschäftsführers.

2.2. Aufsichtsrat

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages existiert ein fakultativer Aufsichtsrat. Dieser besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Zwei Mitglieder werden durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium, welches auch

[1] in der jeweils für das Geschäftsjahr geltenden Fassung

die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in bestimmt, vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
Seit dem 22. August 2022 sind drei Frauen im Aufsichtsrat vertreten.
Im Geschäftsjahr sind drei ordentliche Aufsichtsratssitzungen durchgeführt worden. Im Berichtsjahr wurde zudem ein Umlaufverfahren eingeleitet.

2.3. Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen unterliegen nach § 13 des Gesellschaftsvertrags der Beschlussfassung des Aufsichtsrates:

a) der Wirtschaftsplan,
b) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
c) der Abschluss von D&O-Versicherungen,
d) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und
e) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Beschlüsse zu a) und b) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Darüber hinaus dürfen bestimmte Geschäfte bzw. Maßnahmen von der Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Diese waren, bis zum Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsvertrages, im § 15 des Gesellschaftsvertrages vom 08.Oktober 2008 festgeschrieben und im § 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufgeführt. Solange keine neue Geschäftsordnung vorlag, in der die Zustimmungspflichten geregelt waren, fanden die bisherigen Regelungen analog Anwendung. Mit Gesellschafterbeschluss vom 31. Juli 2020 und aktualisiert mit Datum vom 26. November 2024 liegen die angepassten Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat (§ 7 Abs. 1 Nr. 5) und für die Geschäftsführung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 5) vor und finden Berücksichtigung. In eiligen, begründeten Fällen

entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Diese Beschlüsse sind unverzüglich und schriftlich dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

2.4. Gesellschafterversammlung

Das Land Sachsen-Anhalt ist alleiniger Gesellschafter der IMG. Die Gesellschafterrechte des Landes Sachsen-Anhalt werden vom Ministerium der Finanzen wahrgenommen. Die fachpolitische Steuerung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten. (Hinweis: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, weitere Ministerien, der Landtag, Vertreter von Kammern sind im Aufsichtsrat vertreten (neue Amtszeit ab 22. August 2022/Gesellschafterversammlung 06/2022)).

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird nach § 20 Gesellschaftsvertrag nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft.

Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der IMG gemäß § 53 HGrG.

In der 92. AR-Sitzung vom 16. August 2024 wurde der Gesellschafterversammlung, mit Einvernehmen des Landesrechnungshofes, welches am 26. Juli 2024 erteilt wurde, empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CT Lloyd GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2024 zu beauftragen. Der Jahresabschlussprüfer wird ergänzend mit der Prüfung nach § 53 HGrG, der Prüfung des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises zur institutionellen

Förderung unter Einhaltung des Zuwendungsbescheides und mit der Erstellung eines Bezügeberichtes sowie der Prüfung der öffentlichen Auftragsvergaben beauftragt. Den entsprechenden Beschluss hat die Gesellschafterversammlung am 26. August 2024 / Gesellschafterversammlung 06/2024 gefasst.

4. Vergütung

4.1. Vergütung der Geschäftsführung[2]

Die Gesamtvergütung des Geschäftsführers wird im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht. Da diese Veröffentlichung den Regelungen des Beteiligungshandbuches entspricht, wird auf eine parallele Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Eine Tantieme wurde abgeschlossen und wird jeweils im Folgejahr bei Erfüllung der Zielvorgaben an den Geschäftsführer ausgezahlt. Für den Zeitraum 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurde eine vertraglich vereinbarte Tantieme in Höhe von T€ 10 gezahlt (Gesellschafterversammlung am 13.02.2025 / Gesellschafterversammlung 01/2025.

4.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Vergütungsleistungen für Mitglieder des Aufsichtsrates wurden in Höhe einer Gesamtsumme von 0 € gezahlt.

5. Corporate Governance Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erklären gemeinsam:

---

[2] Die Veröffentlichung der Gesamtvergütung (Einzelheiten, insbesondere auch zu deren Umfang, siehe Rn. 127 BHB) erfolgt regelmäßig im Anhang zum Jahresabschluss. Sofern dies entsprechend der Vorgaben des BHB erfolgt ist, kann – von einer parallelen Veröffentlichung im Corporate Governance Bericht – abgesehen werden.

Die IMG hat im Geschäftsjahr 2024 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, der in Teil A des Beteiligungshandbuches des Landes (Runderlass des MF vom 14. Januar 2019) abgedruckt ist, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1) Rn. 13 und 16 des BHB Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung
Gesellschafterversammlungen wurden jeweils vom Gesellschaftervertreter „unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften" durchgeführt.

2) Rn. 33ff des BHB Vermögenshaftpflichtversicherung
Es besteht eine D&O-Versicherung (Beschluss in der 78. AR-Sitzung am 05. Oktober 2020). Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Leistungspflicht ist für alle versicherten Personen (Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter sowie Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete des Landes sind). Eine Information zur Versicherung erfolgte mit dem Überwachungsorgan in der 91. AR-Sitzung vom 11. März 2024 mit der Erhöhung der Versicherungssumme. Daraufhin wurde die bestehende Versicherung erhöht.

3) Rn. 46, 47 des BHB Sicherstellung des „Vier-Augen-Prinzips"
Eine Durchbrechung des 4-Augen-Prinzips ist nicht gegeben. Für die Unterzeichnung von Aufträgen hat eine Generalisierung stattgefunden. Bis 5T € unterzeichnen die Projektmanager (i.A.) und die Leiterin Finanzen, Rechnungswesen und Controlling (i:V.) - in ihrer Abwesenheit die zuständige Bereichsleitung (i.V.) - gemeinsam. Ab 5T € bis 50T € unterzeichnen die Teamleiter/in (i.A.) und die Leiterin Finanzen, Rechnungswesen und Controlling (i.V) - in ihrer Abwesenheit die zuständige Bereichsleitung (i.V.) - gemeinsam. Ab 50T € bis 100T € unterzeichnen die zuständige Bereichsleitung (i.V.) und die Leiterin Finanzen, Rechnungswesen und Controlling (i.V) - in ihrer Abwesenheit beide Bereichsleitungen (i.V.) - gemeinsam. Ab

100T € unterschreibt der Geschäftsführer. Sämtlich Verträge werden durch den Geschäftsführer unterzeichnet.
An der erteilten Handlungsvollmacht wird auch mit Blick auf den vergleichsweisen geringen Personalbestand der Gesellschaft und die Erforderlichkeit einer leistungsfähigen Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers festgehalten.
Im 4. Quartal 2019 wurde das interne Kontrollsystem (IKS) der Gesellschaft mit der Erarbeitung eines neuen Leitfadens für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Handlungsanweisungen für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen neu ausgerichtet. Der Vergabeleitfaden und seine Handlungsanweisungen sind mit Wirkung zum 01. März 2020 in Kraft getreten und werden ständig aktualisiert.

4) Rn. 51 des BHB Festlegung einer Altersgrenze zum Ausscheiden aus der Geschäftsführung
Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, da hierzu aufgrund der Laufzeit des bestehenden Vertrags kein Bedarf besteht.

5) Rn. 63 lit. a des BHB Termine für den Abschluss von Zielvereinbarungen und für die Vorlage eines Vorschlags zum Abschluss einer Zielvereinbarung durch das Mitglied der Geschäftsleitung.
Für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 wurde im Januar 2024 eine Tantiemevereinbarung geschlossen.

6) Rn. 84 ff des BHB Zustimmungserfordernisse als präventives Kontrollinstrument
Die entsprechenden Zustimmungsvorbehalte sind mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht mehr in diesem geregelt. Die Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates werden in den Geschäftsordnungen definiert, hierzu erfolgte eine Änderung der Geschäftsordnungen.

7) Rn. 99 des BHB Einberufung des Aufsichtsrates
Entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft sind abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert.

8) Rn. 101 des BHB Aushändigung von Sitzungsniederschriften, Einzelentscheidungsrecht des Vorsitzenden
Entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft sind abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert.

9) Rn. 108, Buchstabe f) Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit
Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse, die einer gesonderten Regelung in den Geschäftsordnungen bedürfen.

10) Rn. 113 des BHB Altersgrenze für AR-Mitglieder
Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des AR im Regelfall mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt aus dem AR ausscheiden.

11) Rn. 114 des BHB Abgeordnete des Landtages sollen keine Aufsichtsratsmandate in öffentlichen Unternehmen wahrnehmen
Ein Mitglied des Landtages (das auch Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus und Vorsitzender des Landestourismusverbandes ist) gehörte 2024 dem Aufsichtsrat der IMG an.

12) Rn. 137 des BHB Vereinbarung einer Unterrichtung über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe
Eine entsprechende Vereinbarung wurde 2024 nicht getroffen.

13) Rn. 138 des BHB Vereinbarung einer Berichtspflicht der Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse
Eine entsprechende Vereinbarung wurde 2024 nicht getroffen.

Die IMG wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen

Führungspositionen im Unternehmen sind neben der Geschäftsführung die folgenden Positionen: Bereichsleitungen/Teamleitungen (nicht erwähnt bzw. berücksichtigt sind die wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung direkt an die Geschäftsführung berichtenden Funktionen). Von den 8 Personen, die diese Positionen (Bereichsleitung/Teamleitung) innehaben, sind 7 weiblichen Geschlechts.

Im Geschäftsjahr 2024 gehörten dem achtköpfigen Aufsichtsrat drei Frauen an.

Magdeburg, 18.06.2025	Magdeburg, 24./6/25
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
R. Fauche	S. Schulze
.....	.....
Unterschrift	Unterschrift
Geschäftsführer	Vorsitzender des Aufsichtsrates